

II-1634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.124-Parl./71

Wien, am 28. Juli 1971

684 /A.B.zu **790 /J.**Präs. am **3. Aug. 1971**

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 790/J-NR/71, die die Abgeordneten Ing. Schmitzer und Genossen am 13. Juli 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat der Verbindungsstelle der Bundesländer und der Landesamtsdirektorenkonferenz in mehrfachen Angeboten konstruktive Vorschläge zum reibungslosen Ablauf des Bildstellenwesens unterbreitet, die aber von den genannten Konferenzen abgelehnt wurden. So liegt folgende Stellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 22.12.1964, GZ.LAD.-392/102-I-1964, zum Rundschreiben Nr. 18 der Hauptstelle vom 17.11.1964, Zl. 2.661/Bi/1964-U, vor:

"Weiters muß darauf verwiesen werden, daß die Bildstellen Landesdienststellen sind, sodaß ihre personelle und sachliche Ausstattung Landessache ist."

Weiters liegt ein Beschluß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 24.4.1968, vor, der ebenfalls von der Verbindungsstelle der Bundesländer an das ho. Ministerium mit GZ.VSt-151/1-1968 vom 26.4.1968 weitergeleitet wurde:

"Die Landesamtsdirektorenkonferenz spricht sich insbesondere im Hinblick auf den gegenwärtigen Lehrermangel gegen jede Komplizierung und Einführung einer

Mehrgeleisigkeit bei der audio-visuellen Erziehung aus und auch gegen jedwede Ausweitung der Organisation des Bildstellenwesens im Sinne einer Trennung zwischen pädagogischen und administrativen Belangen."

Auf Grund der vorzitierten Stellungnahmen der Bundesländer und der auch in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Beanstandung durch den Rechnungshof (Einschäubericht vom 7.4.1967, Zl. 748/8/67) konnte keine andere Folgerung gezogen werden, als die festgestellte unstatthafte Beteiligung des Bundes an den Landes- und Bezirksbildstellen durch künftigen Entfall der Lehrpflichtermäßigung für die an diesen Bildstellen beschäftigten Lehrer aufzuheben. Diese Maßnahme trat nach Ablauf des Schuljahres 1970/71 in Kraft (GZL 803.261-I/8A/71 vom 10.3.1971) und sollte den beteiligten Landeslehrerdiensthoheitsbehörden Gelegenheit geben, ihre gegenüber der Verbindungsstelle der Bundesländer und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst geäußerten Stellungnahmen zu revidieren, sodaß eine gedeihliche Zusammenarbeit aller am Bildstellenwesen interessierten Behörden zum Schulbeginn Herbst 1971 gesichert ist.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß in einigen Bundesländern keine Lehrpflichtermäßigungen in Anspruch genommen werden, da nicht alle Landesbildstellenleiter Lehrer sind. Bei diesen Bundesländern trat durch den vorzitierten Aufhebungserlaß keine Änderung im gut ausgebauten Bildstellenwesen ein.

Die einzelnen Fragen beantworte ich daher wie folgt:

ad 1) Solange die einzelnen Landesregierungen ihre Einstellung ("Bildstellen sind Landesdienststellen") nicht ändern, kann nach ho. Auffassung nur eine Kompromißlösung für alle beteiligten Stellen zum Ziel führen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat daher den Rechnungshof zu folgendem Vorschlag um Stellungnahme gebeten:

- 2 -

Kostentragung der ersten Hälfte der bisher für unumgänglich notwendig erachteten Lehrpflichtermäßigung der in den Landes- und Bezirksbildstellen tätigen Landeslehrer (die bisher zwischen 6 und 12 Wochenstunden betragen haben) gemäß § 31 (2) Lehrerdienstrechtsgesetz ohne Minderung der Bezüge im öffentlichen Interesse durch den Bund, die Kostentragung der anderen Hälfte gegen Ersatz der Vertretungskosten mit Beitragsleistung durch die Bundesländer. Durch diese Regelung könnte in den betroffenen Bundesländern eine umständliche und arbeitsintensive Einzelabrechnung zwischen Bund und Land erspart werden, während für diejenigen Bundesländer, in denen keine Landeslehrer im Bildstellenwesen verwendet werden, eine Änderung in der bisher geübten Vorgangsweise nicht eintritt.

Bei Zustimmung durch den Rechnungshof wäre der Fortbestand der Bildstellen gesichert, allerdings unter angemessener Beteiligung der Bundesländer.

Sollte die angestrebte Pauschalabgeltung nicht möglich sein, so könnte der für Bundesschulen geleistete Aufwand im Verrechnungsweg abgegolten werden.

ad 2) Die zuständigen Vertreter der Landeslehrerdiensthoheitsbehörden wurden in Einzelaussprachen ersucht, die ablehnende Stellungnahme ihrer Landesregierungen überprüfen zu lassen, da von den Landesschulräten die Weitergewährung der Lehrpflichtermäßigungen beantragt worden ist. Da eine positive Antragstellung hinsichtlich der weiteren Lehrpflichtermäßigungen erst in den letzten Tagen eingelangt ist, kann über den Verlauf dieser Verhandlungen noch keine Aussage gemacht werden.

ad 3) Der Aufbau einer eigenen Dienststelleorganisation wird derzeit nicht in Betracht kommen, weil in den schon erwähnten Bundesländern, die keine Lehrer

im Bildstellenwesen beschäftigen, nicht die geringsten Schwierigkeiten auftreten und die Verpflichtung der Schulerhalter für die äußere Gestaltung des Unterrichtes, das ist u.a. die Beistellung von audiovisuellen Hilfsmitteln im Pflichtschulwesen, durch Verfassungsgesetz festgelegt ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Pflichtschulwesen", is positioned in the center of the page below the main text.